

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Bio-Energie Diepholz GmbH

GAA v. 10.4.2025

Die Firma Bio-Energie Diepholz GmbH, Feldkamp 74, 48599 Gronau, hat mit Schreiben vom 19.06.2024, zuletzt ergänzt mit Nachreichungen vom 11.03.2025 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Holzheizkraftwerkes, mit einer Durchsatzkapazität von 8,1 t/h am Standort in 49356 Diepholz, Im Moore 1 Gemarkung Diepholz, Flur 44, Flurstück 21/6 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 8.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist als Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien vorliegen.

Am Standort der geplanten Anlage sind besondere örtliche Gegebenheiten gegeben. In direkter Angrenzung an die Betriebsfläche finden sich sowohl Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete der §§ 25, 26 BNatSchG als auch Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG.

Aufgrund der am Standort des Vorhabens vorliegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten war gemäß § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG im zweiten Schritt der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nunmehr überschlägig zu prüfen, ob durch das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zu besorgen sein könnten.

Die überschlägige Prüfung durch die Genehmigungsbehörde hat insgesamt ergeben, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Biomassefeuerungsanlage sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens zu erwarten. Die Anlage wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 28 MW geplant und beantragt. Die Anlage 1 zum UVPG sieht bei dieser Art von Anlagen eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer UVP ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW vor, womit angenommen wird, dass nicht schon allein aus der beantragten Feuerungswärmeleistung von 28 MW erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die geplante Vorhabensfläche wird zudem mit 1,25 ha, wovon 0,94 ha versiegelt werden, angegeben. Neuversiegelungen sind hierfür auf 0,79 ha erforderlich. Bislang ist somit ein Großteil der zu beanspruchenden Fläche unbebaut, wobei allerdings direkt angrenzend an ein bereits bestehendes industriell genutztes Betriebsgelände. Es werden durch die Neuerrichtung der Biomassefeuerungsanlage keine unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen beansprucht.

Weiterhin sind auch in Bezug auf das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Wie bereits dargestellt soll die beantragte Anlage in direkter Angrenzung zu einem bestehenden industriell genutzten und immissionsschutzrechtlich genehmigten Betriebsstandort eines Dritten errichtet und betrieben werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass durch den Betrieb beider Anlagen nachteilige Wechselwirkungen entstehen werden.

Durch das beantragte Vorhaben sind ebenso keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Durch die Neuerrichtung der Biomassefeuerungsanlage und der damit verbundenen baulichen und baugrundvorbereitenden Maßnahmen werden die Ressourcen Fläche und Boden beansprucht. Die bislang unbebauten Flächen werden im Flächennutzungsplan derzeit als Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung ausgewiesen. Wie dargelegt wird die Betriebsfläche unmittelbar an eine industriell genutzte Fläche angrenzen und es werden keine unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen beansprucht. Auch durch die Ausweisung der Fläche zur Nutzung ist annehmbar, dass die Flächen einer Nutzung unterfallen würden und nicht der natürlichen Sukzession überlassen blieben. Ebenso wird die Fläche im Altlastenkataster als Altlastenverdachtsfläche gelistet, womit bereits gegenwärtig anzunehmen ist, dass eine zumindest punktuelle Schadstoffbelastung des Bodens

nicht auszuschließen ist und die Ressource Boden nicht in ihrer ursprünglichen Funktion und Qualität vorliegt. Die mit der Neuerrichtung verbundenen Veränderungen an der Niederschlagsentwässerung können basierend auf der derzeitigen Planung auch weiterhin über Versickerung auf dem Gelände abgedeckt werden. Das für die Anlage genutzte Frischwasser wird dem öffentlichen Netz in nicht unverhältnismäßigen Mengen entnommen. Es finden keine Veränderungen an Oberflächengewässern statt, eine nachteilige Beeinträchtigung der Ressource Wasser ist folglich nicht ersichtlich. Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände ausgelöst, die dem § 44 Abs. 1 BNatSchG unterfallen, eine erhebliche Beeinträchtigung der Ressource Tiere ist folglich nicht ersichtlich. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen basierend auf den Kartierergebnissen sind ausreichend und angemessen. Die mit dem Vorhaben verbundene Waldumwandlung wird beantragt. Aufgrund vorliegender forstgutachterlicher Ausführungen wird die erforderliche Kompensationsfläche durch die Vorhabenträgerin vorgehalten, die Ressource Pflanze wird aufgrund der Planungen der Antragstellerin folglich insgesamt nicht nachteilig tangiert. Ebenso kommt es durch das Vorhaben zu keinen nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt im Untersuchungsgebiet.

Ebenso sind für die Umwelt durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkung durch die Erzeugung von Abfällen zu erwarten. Anfallende nicht gefährliche Abfälle in Form von unterschiedlichen Aschen werden durch die Betreiberin am Entstehungsort ordnungsgemäß gesammelt und dann über hierfür zertifizierte Fachunternehmen der Verwertung oder Entsorgung zugeführt.

Ferner sind durch das gegenständliche Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Entstehen von Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu besorgen. Es sind durch die Errichtung und den Betrieb der Biomassefeuerungsanlage keine erheblichen Umweltverschmutzungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten. Insbesondere die Luftschadstoffe Chlorwasserstoff und Quecksilber überschreiten nicht die Irrelevanzschwellen der TA Luft. Insgesamt halten alle zu erwartenden von der Anlage bedingten Immissionen von Luftschadstoffen an den relevanten Immissionsorten die einschlägigen Grenzwerte der TA Luft sicher ein. Insbesondere sind auch für das umliegende FFH-Gebiet keine Beeinträchtigungen durch Stickstoff- und Säuredepositionen zu erwarten. Die Luftkonzentration von Ammoniak und Stickstoffdioxid unterschreitet die Irrelevanzschwellen der TA Luft. Weiter sind auch keine Belästigungen durch Gerüche bedingt durch die beantragte Anlage zu erwarten. Die durch die Biomassefeuerungsanlage entstehenden Geruchsimmissionen unterschreiten ebenfalls die Irrelevanzschwellen der TA Luft. Zudem kann festgestellt werden, dass auch durch Lärm keine Belästigungen zu erwarten sind. Die durch den Betrieb der Anlage bedingten Lärmimmissionen un-

terschreiten sowohl zu Tag- als auch zu Nachtzeiten an den maßgeblichen Immissionsorten die einschlägigen Grenzwerte der TA Lärm.

Auch bei Betrachtung von Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen kann zudem festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sein sollten. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage kann angenommen werden, dass kein deutliches Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu erwarten ist. Insbesondere fällt die Anlage nicht unter die Anwendbarkeit der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung).

Weiter sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch Risiken für die menschliche Gesundheit bedingt durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Wie bereits dargelegt ist mit keinem deutlichen Aufkommen an Luftschadstoffen, Geruchs- und Lärmimmissionen zu rechnen, womit hierdurch keine deutlichen Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Ebenso sieht die Antragstellerin ausreichende und den Maßgaben arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor, womit auch für diesen Personenkreis keine erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

Ferner ist festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt in Anbetracht der bestehenden Nutzung des Gebietes zu erwarten sind. Wie bereits dargestellt ist in direktem Umfeld zu der geplanten Anlage das Betriebsgelände einer bereits immissionsrechtlich genehmigten Anlage eines Dritten. Das direkte Umfeld des geplanten Betriebsstandortes wird also bereits gegenwärtig industriell geprägt. Es kann angenommen werden, dass sich auf die neue Anlage in das bisherige Landschaftsbild einfügen wird.

In Bezug auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes ist ebenso festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Durch die wie oben dargestellt nicht erhebliche Beeinträchtigung der am Standort und im Untersuchungsgebiet vorkommenden natürlichen Ressourcen ist ebenso für deren Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit anzunehmen, dass hier keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch das gegenständliche Vorhaben zu erwarten sind,

Auch lässt sich festhalten, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bei Betrachtung der Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung von

Schutzgebieten und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes durch das gegenständliche Vorhaben zu erwarten sein sollten. Insbesondere lässt sich feststellen, dass durch den Betrieb der Anlage keine Stickstoffoxide und Ammoniakdepositionen nachteilig auf die umliegenden Schutzgebiete einwirken. Es ist vor allem auszuschließen, dass das angrenzende, Stickstoff- und Säuredepositionen gegenüber empfindliche FFH-Gebiet, durch Luftkonzentrationen von Stickstoffoxid und Ammoniak nachteilig beeinflusst wird, die Irrelevanzschwellen für die einschlägigen Luftschadstoffe werden auch weiterhin unterschritten.

Letztlich lässt sich zudem feststellen, dass auch durch Art und Merkmale möglicher Auswirkungen durch die geplante Errichtung und den Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.